

# Beitrags- und Gebührenordnung

Gültig ab 01.01.2019



**Sportanglerverein  
Stirn und Umgebung 1966 e.V.**

**Gegründet 1966**

## **§ 1 Höhe der Beiträge**

1.	Für männliche Personen ab 18 Jahren (aktiv)	190,00 €
2.	Für weibliche Personen ab 18 Jahren (aktiv)	100,00 €
3.	Für Jungfischer bis 18 Jahre (männlich und weiblich)	90,00 €
4.	Für passive Mitglieder	40,00 €

Im Beitrag der aktiven Mitglieder ist enthalten:

- a) 1 Gutschein zum Erwerb einer Startkarte für das Königsfischen oder Pokalfischen
- b) 1 Verzehrbon in Höhe von 10,00 € für das Fischerfest
- c) Der Beitrag zum Fischereiverband Mittelfranken e.V.

## **§ 2 Höhe der Aufnahmegebühren**

1.	Für männliche Personen ab 18 Jahren (aktiv)	100,00 €
2.	Für weibliche Personen ab 18 Jahren (aktiv)	100,00 €
3.	Für Jungfischer (männlich und weiblich)	50,00 €

Die Aufnahmegebühr ist eine einmalige Gebühr und wird bei Austritt oder Kündigung nicht zurückbezahlt.

## **§ 3 Fälligkeit der Jahresbeiträge**

1. Für Mitglieder  
Die Jahresbeiträge und sonstigen Geldleistungen sind gemäß § 6 Ziff. 2 c der Vereinssatzung in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. eines jeden Jahres zu entrichten.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen erfolgt schriftliche Zahlungsaufforderung mit eingeschriebenem Brief. Wer nach schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung diese Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus. Auf die weiteren Bestimmungen gemäß § 6 Ziff. 2 c und § 7 Ziff. 3 c der Vereinssatzung wird verwiesen.

2. Für Neuaufnahmen  
Der Jahresbeitrag für neu aufgenommene Mitglieder ist mit Aushändigung des Jahreserlaubnisscheines zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Fälligkeit der Aufnahmegebühren**

Die Aufnahmegebühren sind mit der Aushändigung des Jahreserlaubnisscheines zu bezahlen.

## **§ 5 Beitragsrückzahlung**

Die Beiträge des Sportanglervereins Stirn sind Jahresbeiträge. Scheidet ein Mitglied während des Jahres durch außerordentliche Kündigung, seitens des Vereins oder seitens des Mitgliedes aus, so erfolgt keine Erstattung des bereits bezahlten Beitrages.

Das gleiche gilt, wenn der Beitrag beim Ausscheiden aus dem Verein noch nicht bezahlt ist, das heißt, dass der Verein in diesem Fall auch einen Anspruch auf den vollen Beitrag noch nicht bezahlt ist.

## **§ 6 Arbeitsdienst –Gegenwert der Leistung-**

1. Jedes männliche aktive Vereinsmitglied ab 18 Jahre hat im Laufe eines Kalenderjahres 10 Arbeitsstunden zu leisten. Als Gegenwert für eine Arbeitsstunde wird ein Betrag von 15,00 € angesetzt.
2. Sollte ein Vereinsmitglied im Laufe eines Kalenderjahres die festgesetzten Arbeitsstunden nicht geleistet haben, so ist der Gegenwert der nicht geleisteten Arbeitsstunden zu entrichten.
3. Die Entrichtung dieser Geldleistung für das laufende Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung hat im nachfolgenden Kalenderjahr in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. zu erfolgen.
4. Eine Übertragung von zu viel geleisteten Arbeitsstunden auf das nächste Jahr ist nicht zulässig. Nachdem gemäß § 6 Ziff. 1 jedes Mitglied seinen Arbeitsdienst selbst ableisten muss, ist eine Übertragung auf andere Vereinsmitglieder nicht zulässig.
5. Vom Arbeitsdienst befreit sind:
  - a) Mitglieder ab 60 Jahre
  - b) Rentner
  - c) Schwerbehinderte mit Ausweis.

## § 7 Bußgelder

1.

Tatbestand	Geldbuße
Nichtmitführen der erforderlichen Papiere	20 – 50 €
Nichtabgabe des Jahreserlaubnisscheines	25 €
Nichtabgabe der Verbandsfanglisten	25 €
Fischen ohne waidgerechte Ausrüstung	20 – 50 €
Unvorschriftsmäßige Hälterung	50 €
Fischen bei Vereinsveranstaltungen mit Gewässersperre	50 €
Unterlassene oder falsche Eintragung in den Jahreserlaubnisscheines sowie nicht Eintrag des Angeltages	25 €
Fischen mit unzulässigen Ködern oder Geräte	50 €
Weisungen eines Fischereiaufsehers oder sonstigen Kontrollperson nicht beachtet	20 – 100 €
Unerlaubtes Errichten oder Betreiben einer Feuerstelle	50 €
Angelplatz verschmutzt verlassen	30 – 100 €
Verletzung der Fischereigrenzen	50 €
Fischen mit Jugendangelschein ohne vorgeschriebene Begleitperson	25 €
Fischen ohne gültigen Fischereischein	100 €
Fischen mit mehr als den zugelassenen Angeln	50 €
Mitnahme untermaßiger Fische	50 – 100 €
Überschreiten des Wochen,- oder Jahresfangmengen	20 – 100 €

Letzte Änderung in der Mitgliederversammlung beschlossen am 17.11.2018  
(§ 2 Abs. 1 u. 2, neu hinzugekommen §7 Abs. 1)

Ramsberg, den 01.01.2019

  
Gez. Schwarz Benedikt  
1. Vorstand